

## Anlage

### Stellungnahme zur

## Novellierung des Erneuerbare – Wärme- Gesetzes (EWärmeG)

Der BRM begrüßt die Erhöhung des Pflichtanteils der Erneuerbaren Energien von 10 auf 15 Prozent sowie die zusätzliche Verpflichtung der Eigentümer von Nichtwohngebäuden.

Gleichzeitig fordert der BRM jedoch eine stärkere Anerkennung von gasförmiger und flüssiger Biomasse als Erfüllungsoption im Rahmen des EWärmeG. Hierbei kritisiert der BRM sowohl die Erhöhung der Anforderungen an die Erfüllungspflicht, als auch die restriktive Anerkennung von gasförmiger Biomasse (Biomethan) sowie von flüssiger Biomasse (Bioöl) von lediglich zwei Dritteln.

### I. Gasförmige Biomasse

Das EWärmeG sieht in § 5 Absatz 3 vor, dass Biomethan als Erfüllung der Nutzungspflicht zu lediglich zwei Dritteln anerkannt wird, wenn in Gebäuden mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt, Erdgas mit einem Biomethananteil von mindestens 10 Prozent zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Zusätzlich muss der Nutzungspflichtige demnach weitere Maßnahmen treffen, um seiner Nutzungspflicht vollständig nachkommen zu können. Gebäude, die über eine Heizungsanlage mit einer thermischen Leistung von mehr als 50 kW verfügen, stellen keine Erfüllungsoption dar.

---

Zum einen wird damit nur eine Teilerfüllung bei der Verwendung von Biomethan anerkannt, zum anderen scheidet Biomethan als Erfüllungsmöglichkeit bei höherem Energiebedarf vollkommen aus.

Die eingeschränkte Anerkennung von Biogas als Erfüllungsmöglichkeit wird damit begründet, dass die Nutzungskette „Biogas- Aufbereitung- Wärmenutzung“ deutlich weniger Treibhausgase einspare als die Biogas- oder Biomethannutzung in einem Blockheizkraftwerk. Dies ist technisch zwar richtig, erklärt jedoch nicht, warum eine vollständige Anerkennung der Erfüllungspflicht durch den Einsatz von Biomethan ausscheiden soll. Das größere Einsparungspotential von Blockheizkraftwerken spricht nicht automatisch gegen einen verbreiteten Einsatz von Biogas im Wärmesektor.

Der Ausschluss von Gebäuden mit Heizungsanlagen, welche über eine technische Leistung von mehr als 50 kW verfügen, wird damit begründet, dass die restriktive Handhabung bei höherem Energiebedarf notwendig sei, *„damit keine ökologisch kontraproduktiven Nebenwirkungen auftreten und der maximale ökologische sowie energiewirtschaftliche Nutzen aus Biomethan gezogen werden“* könne. Insgesamt solle eine *„falsche Lenkungswirkung“* vermieden werden, *„die einen verstärkten Bezug von Energie in der Wärmeversorgung bewirkt, die tatsächlich in den Sektoren Strom und Verkehr effizienter eingesetzt werden können“*. Diese Auffassung wird vom BRM zurückgewiesen. Biomethan sollte nicht nur überwiegend in den Sektoren Strom und Verkehr eingesetzt werden, sondern auch einen entsprechenden Beitrag im Wärmesektor leisten. Eine überwiegende Konzentration auf den Strom- und Verkehrssektor und eine damit einhergehende Vernachlässigung von Biogas im Wärmesektor ist kontraproduktiv für die Etablierung der Erneuen Energien im Bereich der Wärmeproduktion und der Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß insgesamt.

---

Die Verpflichtung der Gebäudeeigentümer, einen Heizkessel zu nutzen, welcher dem neusten Stand der Technik entspricht, widerspricht der Idee des Ministeriums, dass Biogas als Erfüllungsoption beibehalten wird, um „ohne erhebliche zusätzliche Investitionskosten die Erfüllung der Nutzungspflicht sozialverträglich“ zu ermöglichen. Durch die hohen Anforderungen an die Heizkessel und die damit einhergehenden erhöhten Anforderungen an die Nutzung von Biogas wird dieses als Erfüllungsmöglichkeit für die Gebäudeeigentümer kostenintensiv und damit unattraktiv.

## II. Flüssige Biomasse

§ 5 Absatz 4 EWärmeG regelt, dass der Einsatz von flüssiger Biomasse in Wohngebäuden als Erfüllung der Nutzungspflicht zu zwei Dritteln anerkannt wird, wenn mindestens 10 Prozent des Brennstoffbedarfs damit gedeckt wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht.

Diese beschränkte Anerkennung von flüssiger Biomasse überzeugt nicht. Der BRM stellt sich insbesondere gegen die Einschränkung auf Wohngebäude und die Anerkennung von lediglich zwei Dritteln der Nutzungspflicht. Auch überzeugt die Begründung des Ministeriums nicht. Die Anerkennung von lediglich zwei Dritteln der Nutzungspflicht solle vermeiden, dass zusätzliche Anreize gesetzt würden, die zu einer Nutzungskonkurrenz zum Bereich des Verkehrssektors führen. Eine ausschließliche Fokussierung auf den Verkehrssektor und eine Vernachlässigung von Bio-Öl im Wärmesektor ist ebenso wie im Falle des Biomethans kontraproduktiv für die Etablierung der Erneuerbaren Energien im Bereich der Wärmeproduktion und der Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß insgesamt.

---

### III. Fazit

Die durch die Novellierung des EWärmeG geplante Diskriminierung von Biomasse gegenüber anderen Erneuerbaren Energien ist nicht nachvollziehbar.

Insgesamt kann das EWärmeG nur eine überzeugende Lösung zur Reduzierung der Treibhausgase im Wärmesektor bieten, wenn alle Erneuerbaren Energien ihren Beitrag leisten können.

Durch die Einschränkung der Nutzung von Biogas und Bio-Öl sowie die gestiegenen Anforderungen werden diese aber gerade aus dem Wärmesektor verdrängt.